

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der TÜV NORD Gruppe

## 1 Allgemein

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen der Unternehmen der TÜV NORD Gruppe im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, auch für künftige Geschäfte. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.3 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden von uns auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

1.4 Wir speichern Daten des Geschäftsverkehrs für eigene Zwecke.

## 2 Auftragserteilung, Auftragsannahme

2.1 Unsere Bestellung erfolgt schriftlich. Alle mündlichen oder telefonischen Auftragserteilungen, Änderungen und Nebenabreden werden nur dann wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Liegt eine schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen der von uns schriftlich erteilten Bestellung an.

## 3 Auftragsumfang, Angebotsunterlagen

3.1 Der Auftrag umfasst die Überlassung aller für die Installation und den Betrieb des gekauften Gegenstandes erforderlichen Unterlagen wie z.B. die Betriebsanweisung, Pläne, Zeichnungen und statistischen Berechnungen in vervielfältigter Form sowie die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer. Im Falle von Werk- und Werklieferungsverträgen sind uns diese Unterlagen in dreifacher Ausfertigung zur Einsicht und Genehmigung einzureichen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für Material, Leistungen und Ausführung wird durch diese Genehmigung nicht berührt. Änderungen nach der Genehmigung sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die einem starken Verschleiß unterliegenden Teile sind uns Werkstattzeichnungen und Ersatzteile-Verzeichnisse zu überlassen.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Software sowie sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

## 4 Preise

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich netto zzgl. Umsatzsteuer. Er ist bindend und gilt auch für Verträge mit Lieferzeiten von mehr als vier Monaten.

4.2 Sofern in der Bestellung keine Preise angegeben sind, behalten wir uns die Genehmigung bei nachträglicher Preisaufgabe durch den Auftragnehmer vor.

4.3 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Auftrag zu vergleichbaren Bedingungen durchzuführen, die mit uns konzernmässig verbundenen Unternehmen eingeräumt wurden. Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere Preisnachlässe und Skonti.

4.4 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Im Preis sind die Kosten für Werks- und Prüfstätte enthalten. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer Verpackungen zurücknehmen und ordnungsgemäß entsorgen, zur Rückgabe verpflichtet sind wir jedoch nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.

## 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Bei Rechnungsstellung ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen; bei fehlendem Steuerausweis ist die entsprechende gesetzliche Vorschrift anzugeben.

5.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese allen Vorgaben in unserer Bestellung entsprechen, insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; werden in einer Rechnung verschiedene Bestellungen zusammengefasst, so sind die dazugehörigen Bestellnummern besonders anzugeben.

5.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen gegen uns ist nicht zulässig.

## 6 Liefer-/Leistungsfristen und -fristen

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungsfristen sind bindend. Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem Datum des Zugangs der Bestellung beim Auftragnehmer. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können. Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6.2 Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

## 7 Gefahrübergang, Dokumente

7.1 Grundsätzlich reisen die bestellten Liefergegenstände auf Gefahr des Auftragnehmers. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe am Erfüllungsort bzw. bis zur Abnahme durch uns. Die Lieferung hat frei von allen Kosten für Versendung, Fracht und Verpackung an die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte sowie etwaige besondere Vorschriften über den Umgang mit der Ware, insbesondere für Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich, rechtzeitig vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Ist im Falle einer nicht entsprechend angezeigten Lieferung die Annahme der Lieferung nicht möglich, so trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Anlieferung. Die Erstellung von Leistungen, insbesondere solche, die eine förmliche Abnahme erfordern, ist rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen. Ist im Falle einer nicht rechtzeitig angezeigten Leistungserstellung der Zugang zum Leistungsort bzw. die Abnahme der Leistung nicht möglich, so trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Abnahme.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen äußerlich der ungeöffneten Sendung entnehmbaren Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der alle in unserer Bestellung vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die Bestellnummer und das Bestelldatum, den Empfänger, die Kostenstelle sowie Angaben über Art und Menge der gelieferten Gegenstände enthält. Teil- und Restlieferungen sind gesondert zu kennzeichnen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so haben wir für daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen. Wir behalten uns vor, Lieferungen ohne ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferpapiere zurückzuweisen.

7.3 Kosten für eine Transportversicherung werden nur dann übernommen, wenn wir dies vor Versendung der Lieferung ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben haben.

7.4 Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir bestimmen, in welcher Reihenfolge die Teile zu liefern sind. Wir sind berechtigt, die gelieferten Teile bereits vor Beginn der

Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen. Sofern die Teillieferungen nicht ausdrücklich bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden, trägt der Auftragnehmer die höheren Kosten für Versand, Verpackung und Transportversicherung.

## 8 Abnahmen, Mängeluntersuchung

8.1 Jegliche Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt. Wir werden Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht. Sofern wir aufgrund besonderer Umstände eingehende Liefergegenstände nicht sofort untersuchen, insbesondere wenn die Verpackung üblicherweise nicht oder nicht sofort beseitigt wird, verzichtet der Auftragnehmer auf Einhaltung der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB für längstens drei Wochen.

8.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen erfolgt eine förmliche Abnahme erst nach einer Probebetriebnahme, die auf Kosten und unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers vorzunehmen ist. Die Abnahme erfolgt durch unsere schriftliche Übernahmeerklärung.

## 9 Gewährleistung/Gewährleistungsfristen

9.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen und unsere schriftliche Zustimmung hierzu einzuholen. Die Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

9.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl als Nacherfüllung Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen; der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die uns gesetzlich zustehenden Rechte auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Rücktritt und Minderung behalten wir uns ausdrücklich vor.

9.3 Für alle Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Falle der Nacherfüllung oder des Austauschs mangelhafter Einzelteile durch den Auftragnehmer beginnt insoweit die Gewährleistungsfrist neu.

## 10 Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen uns, unserem Personal oder unseren Kunden widerrechtlich zufügen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben, stellt er uns frei. Im Verhältnis zu uns, unserem Personal und unseren Kunden verzichtet er auf den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB.

10.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 679, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Werk- oder Werklieferungsverträgen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von EURO 2,6 Mio. pauschal pro Schadensfall für alle anfallenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und den Versicherungsschutz bei Vertragsabschluss und danach mindestens alle 6 Monate unaufgefordert nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 11 Schutzrechte

11.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch den Bezug und die Nutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Gegenstände keine Patente, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

11.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir werden mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## 12 Kundenschutz

12.1 Sofern der Auftragnehmer von uns als Subunternehmer bei einem unserer Kunden eingesetzt wird, ist er verpflichtet

- für die Dauer der Beauftragung als Subunternehmer und einen sich hieran anschließenden Zeitraum von sechs Monaten keine Geschäftstätigkeit gegenüber diesem Kunden auszuüben, durch die er mit einer Leistung, die im sachlichen Zusammenhang zu seiner Beauftragung durch uns steht, zu uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen in Wettbewerb tritt, und zwar unabhängig davon, ob diese Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt ausgeübt wird und unabhängig davon, ob dies als Geschäftsherr, Vertreter, Organmitglied, Angestellter, Arbeitgeber, Investor, Berater, herrschender Gesellschafter, Partner eines Gemeinschaftsunternehmens oder in einer anderen Tätigkeit im eigenen oder im fremden Namen geschieht;

- die Identität des Kunden Dritten gegenüber geheim zu halten und es zu unterlassen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt Informationen, die er aufgrund seiner Einschaltung als Subunternehmer erhalten hat, öffentlich zu machen oder zu nutzen.

12.2 Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe der Auftragssumme an uns verpflichtet; im Rahmen von Rahmen- oder Dauerschuldverhältnissen gilt als Auftragssumme das im letzten Jahr vor der Zuwiderhandlung von uns insgesamt gezahlte Entgelt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12.3 Sofern wir konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen datun, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns schriftlich innerhalb von 2 Wochen vollständig Auskunft darüber zu erteilen, inwiefern und in welchem Umfang er während der Geltungsdauer der Kundenschutzvereinbarung Geschäftstätigkeiten der beschriebenen Art entfaltet oder Informationen der beschriebenen Art öffentlich gemacht oder genutzt hat.

## 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für Lieferungen und Leistungen der vereinbarte Empfangsort, für Zahlungen stets der Sitz unserer Zentrale Erfüllungsort.

13.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz unserer Zentrale der Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Bei Auslandsaufträgen gilt materielles deutsches Recht als vereinbart; die Anwendung des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Stattdessen sollen solche Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beidseitigen Interessen am nächsten kommen. Das gleiche gilt bei Vertragslücken..